

Satzung der Gemeinde Bordelum

über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der Gemeinde Bordelum (Entschädigungssatzung)

(vom 08.12.2008, in der Fassung der II. Nachtragssatzung v. 23.09.2010)

Auf Grund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2008, vom 07.12.2009 (I. Nachtragssatzung), vom 26.08.2010 (II. Nachtragssatzung) folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Bordelum erlassen:

§ 1 Bürgermeister

- (1) Die/der Bürgermeister/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der/dem Bürgermeister/in werden auf Antrag besonders erstattet:
1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.
- Die Erstattungen zu Ziffer 1 und 2 können durch Beschluss der Gemeindevertretung pauschalisiert abgegolten werden.
- (2) Der/dem Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
- Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Bürgermeister/in vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,-- Euro für jede von ihnen geleitete Sitzung. Der Entschädigungsanspruch wird auf eine Fraktionssitzung je Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt. Im Vertretungsfall während einer Sitzung ist das Sitzungsgeld zu teilen.

- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der/des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,-- Euro für jede von ihnen geleitete Sitzung gewährt.

§ 3 Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,-- Euro monatlich.

Daneben wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt, und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,-- Euro gezahlt.

Der Entschädigungsanspruch wird auf eine Fraktionssitzung je Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt. Im Vertretungsfall während einer Sitzung ist das Sitzungsgeld zu teilen.

§ 4 Bürgerliche Mitglieder

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,-- Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Im Vertretungsfall während einer Sitzung ist das Sitzungsgeld zu teilen.
- (2) Die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,-- Euro. Der Entschädigungsanspruch wird auf eine Fraktionssitzung je Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 5 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- Euro.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene

Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 16,- Euro.

- (2) Personen nach Abs. 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 16,- Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Betreuung von Kindern

Personen nach § 6 Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 2 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Abs. 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Entschädigung Feuerwehrangehöriger

- (1) Die/der Gemeindeführer/in sowie die Ortswehrführer/innen und ihre oder seine Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverord-

nung für die Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die Geräthewarte der Ortswehren erhalten eine jährliche Entschädigung in Höhe von

Dörpum (TSV-W): 320,00 Euro.
Bordelum (LF8): 400,00 Euro
Bordelum (STLF 10/6): 400,00 Euro

- (3) Die/der Musikzugführer/in erhält eine Entschädigung entsprechend der Aufwandsentschädigung der Ortswehrführer/innen.
- (4) Beruflich Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung von höchstens 45,- Euro täglich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.06.2003 nebst I. Nachtrag vom 25.02.2004. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Die I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Die II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2010 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Bordelum, den 08. Dezember 2008

Der Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 08.12.2008	Aushang vom 30.03.2009	bis	07.04.2009
I. Nachtrag v. 07.12.2009	Aushang vom 08.12.2009	bis	17.12.2009
II. Nachtrag v. 23.09.2010	Aushang vom 11.10.2010	bis	19.10.2010